



Amtsgericht Winsen (Luhe)

Im Namen des Volkes

Schlussurteil

24 C 437/26

In dem Rechtsstreit

Ersatz-Pilot GmbH vertreten durch Herrn Julian Voss als alleinvertretungsberechtigten
Geschäftsführer, Bahnhofstraße 39, 25421 Pinneberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Pale Bridge Rechtsanwälte GbR, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg
Geschäftszeichen: SP-2026-58482

gegen

vertreten durch ihren gesetzl. Vertreter

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Winsen (Luhe) durch den Richter am Amtsgericht Dr. Weickum ohne
mündliche Verhandlung am 02.09.2026 für Recht erkannt:

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf bis zu 4.000,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Kosten des Rechtsstreits waren der Beklagten nach §§ 91, 92 Abs. 2 ZPO aufzuerlegen.

I. Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen nicht vor.

Es ist bereits fraglich, ob die Beklagte sofort im Sinne des § 93 ZPO anerkannt hat. Jedenfalls aber hat sie Veranlassung zur Klageerhebung gegeben.

§ 93 ZPO legt dem Kläger die Prozesskosten auf, wenn der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat und den Anspruch sofort anerkennt. Beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen. Fehlt eine von ihnen, bleibt es bei der Kostentragung nach § 91 Abs. 1 ZPO.

Veranlassung zur Klage gibt, wessen Verhalten den Kläger bei vernünftiger Würdigung annehmen lässt, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn dem Beklagten vorgerichtlich ein Aufforderungsschreiben unter Fristsetzung zugeht, er hierauf nicht reagiert und in Verzug gerät (Schulz, in: MüKo-ZPO, 6. Aufl. 2020, § 93, Rn. 7). Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an. Das Nichtbefolgen einer berechtigten Aufforderung begründet den Klageanlass als Regelfall (AG Simmern/Hunsrück, Beschluss vom 06.02.2025, Az. 32 C 1243/24).

Die Klageveranlassung ist dabei aus der Sicht des Gesetzgebers der Regelfall. Wer sich auf § 93 ZPO beruft, hat deshalb das Gegenteil darzulegen und zu beweisen — auch den fehlenden Zugang eines vorprozessualen Anspruchsschreibens (Jaspersen, in: BeckOK-ZPO, 50. Edition 2023, § 93, Rn. 40; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 01.12.2021, Az. 9 W 35/21, BeckRS 2021, 41986).

Es kommt insoweit nicht darauf an, wer für den Zugang der Abmahnung die Beweislast trägt; sie lautet vielmehr, wer darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen hat, ob der Bekl. im Falle eines sofortigen Anerkenntnisses Anlass zur Klage gegeben hat (§ 93 ZPO). Dass dies nicht der Kl., sondern allein der Bekl. ist, ist im Prozessrecht allgemein anerkannt. (BGH, Beschluss vom 21.12.2006, Az. I ZB 17/06, GRUR 2007, 629)

Beim Unterlassungsanspruch tritt hinzu, dass die durch die Rechtsverletzung indizierte Wiederholungsgefahr allein durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ausgeräumt wird, weil dem Betroffenen ohne Strafbewehrung keine Sanktionsmöglichkeit für den Fall der Zuwiderhandlung zusteht (AG Düsseldorf, Urteil vom 20.07.2026, Az. 35 C 152/26). Wer auf eine berechnete Abmahnung eine solche Erklärung nicht abgibt, lässt dem Betroffenen keinen anderen Weg als den zum Gericht.

Gemessen daran hat die Beklagte Veranlassung zur Klageerhebung gegeben.

Die Prozessbevollmächtigten der Klägerin forderten die Beklagte mit Schreiben vom 09.05.2026 auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und die entstandenen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten. Ein Vordruck für die Unterlassungserklärung war beigelegt. In demselben Schreiben wurde zugleich das Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO geltend gemacht.

Mit weiterem Schreiben vom 24.05.2026 zeigte die Klägerin der Beklagten den Übergang des Schadensersatzanspruchs an und forderte sie zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro auf.

Auf keines dieser Schreiben hat die Beklagte reagiert.

Der Einwand der Beklagten, die vorgerichtliche Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung und die Klagezustellung seien nahezu zeitgleich erfolgt, greift nicht. Zwischen dem Aufforderungsschreiben vom 09.05.2026 und der Klage vom 02.07.2026 liegen mehr als sieben Wochen, bis zu deren Zustellung am 07.07.2026 knapp zwei Monate. In diesen Zeitraum fällt mit dem Schreiben vom 24.05.2026 eine weitere Zuschrift der Klägerin, auf die die Beklagte ebenso wenig erwidert hat.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass die Beklagte einen Teil der Klageforderung für unberechtigt hält. § 93 ZPO knüpft an die Veranlassung zur Klage an, nicht an die Begründetheit einzelner Klageanträge. Gegen die Klageanträge zu 1. bis 3. hat die Beklagte keine Einwendungen erhoben.

II. Soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat, wären ihr zwar nach § 269 ZPO die Kosten des Rechtsstreits grundsätzlich aufzuerlegen gewesen. Der Wert des zurückgenommenen Antrags stellt sich jedoch als geringfügig im Sinne des § 92 Abs. 2 ZPO dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Winsen (Luhe), Schloßplatz 4, 21423 Winsen (Luhe), eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Winsen (Luhe), Schloßplatz 4, 21423 Winsen (Luhe), oder bei dem Landgericht Lüneburg, Am Markt 7, 21331 Lüneburg, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 1000,00 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Weickum
Richter am Amtsgericht